position



Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften

Impressum

Herausgeber: DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt Otto-Brenner-Str. 1 30159 Hannover www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Dr. Eva Clasen

Stand: Juni 2022

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen. In der vorliegenden Stellungnahme wird explizit kein Bezug genommen zum Gesetz der amtsangemessenen Alimentation. Dies erfolgt in einer getrennten Stellungnahme.

Ende November 2021 haben sich die Gewerkschaften und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) auf ein Ergebnis für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geeinigt. Bis März 2022 erhalten alle Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung in Höhe von 1300€. Für während der Pandemie extrem belastete Beschäftigtengruppen im Gesundheitsbereich gab es zu Jahresbeginn 2022 höhere Zulagen. Im Dezember erfolgt die lineare Erhöhung der Entgelte um 2,8 Prozent.

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften fordern eine Übertragung auf Beamt*innen, Anwärter*innen und Pensionär*innen nach dem Prinzip "Besoldung folgt Tarif". Diesem Prinzip folgt der vorliegende Gesetzesentwurf unverständlicherweise nicht vollständig.

Der DGB begrüßt, dass bereits im Dezember letzten Jahres mit dem Haushaltsbegleitgesetz die steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300€ für Besoldungsempfänger*innen bzw. in Höhe von 650 € für Anwärter*innen zu März 2022 beschlossen wurde. Ebenso begrüßt der DGB, dass die Übertragung des zweiten Teils des Tarifergebnisses von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 auf Beamt*innen und Pensionär*innen im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgeführt ist.

Scharfe Kritik übt der DGB jedoch an zwei Aspekten, die in der Vergangenheit wiederholt benannt und gefordert wurden und im Gesetzesentwurf fehlen:

Niedersachsen weigert sich weiterhin, die im März 2022 an aktive Beamt*innen geleistete Sonderzahlung auch den Versorgungsempfänger*innen zukommen zu lassen. Die Versorgungsbezüge werden erst zum 01.12.2022 um die oben genannten 2,8 Prozent erhöht. Damit müssen die Betroffenen 14 Leermonate hinnehmen. Der DGB fordert mit Verweis auf die hohe Inflationsrate sowie enorm gestiegenen Energiepreisen eine Kompensation für diese 14 Leermonate in Form einer steuerpflichtigen Einmalzahlung in Höhe des Versorgungssatzes ein.

А	npassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022	
Ge sta	benso zu kritisieren ist, dass Feuerwehrbeamt*innen im Rettungsdienst von der Zulage für esundheitsbereich weiterhin ausgenommen sind. Der Rettungsdienst ist ein wesentlicher andteil des Gesundheitsbereichs und somit aus Sicht des DGB anspruchsberechtigt für ulage für den Gesundheitsbereich.	Be-